

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

Vom 12. Oktober 1994
GVBl. I S. 606

[In der Fassung vom 5. Juni 2001](#)

[GVBl. I S. 271](#)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Grundsätze der Jagd, Jagdrecht

§ 1 Aufgaben und Ziele des Gesetzes
§ 2 Hegepflicht
§ 3 Anzeigepflicht

ZWEITER TEIL

Jagdbezirke

§ 4 Gestaltung der Jagdbezirke
§ 5 Befriedete Bezirke
§ 6 Eigenjagdbezirke
§ 7 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
§ 8 Jagdgenossenschaft
§ 9 Hegegemeinschaft

DRITTER TEIL

Jagdrecht

§ 10 Verpachtung
§ 11 Mitpacht
§ 12 Jagderlaubnis
§ 13 Beanstandung, Anordnung
§ 14 Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten

VIERTER TEIL

Jagdschein

§ 15 Jagdscheinerteilung
§ 16 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe
§ 17 Jagdscheinnachweis

FÜNFTER TEIL

Jagdausübung

§ 18 Jagdarten
§ 19 Jagd mit Fanggeräten
§ 20 Wegerecht
§ 21 Wald- und Feldschutz
§ 22 Jagdeinrichtungen
§ 23 Sachliche Verbote und Ausnahmen
§ 24 Wildruhezonen
§ 25 Wildschutzgebiete
§ 26 Grundsätze der Abschussregelung
§ 26a Verfahren bei der Abschussplanung
§ 26b Besondere Abschussregelung
§ 27 Krankes Wild, Wildfolge
§ 28 Jagdhundehaltung

SECHSTER TEIL
Jagdschutz

§ 29 Inhalt des Jagdschutzes
§ 30 Wildfütterung
§ 31 Jagdschutzberechtigte, Berufsjäger
§ 32 Befugnisse von Jagdschutz und Jagdausübungsberechtigten

SIEBENTER TEIL
Wild- und Jagdschaden

§ 33 Erstattungsausschluss
§ 34 Schadensanmeldung
§ 35 Wildschadenschätzer
§ 36 Erstattungsverfahren, Vorverfahren
§ 37 Klageverfahren

ACHTER TEIL
Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 38 Jagdbehörden
§ 39 Zuständigkeiten, Aufgaben
§ 40 Beratung der Jagdbehörden
§ 41 Vereinigung der Jäger, Jagdrechtsinhaber, Jagdbeirat

NEUNTER TEIL
Bußgeldvorschriften

§ 42 Bußgeldvorschriften

ZEHNTER TEIL
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43 Rechtsverordnungen
§ 44 (vollzogen)
§ 45 (vollzogen)
§ 46 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 32

Befugnisse von Jagdschutz- und Jagdausübungsberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Abwurfstangen, Eier und Waffen, zur Jagd taugliche Geräte oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,

2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten. Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von dem Hund oder der Katze ausgeht. Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde. Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten gefangen haben, sind als Fundtiere zu behandeln.

(2) Jagdausübungsberechtigte können auch Jagdgästen den Abschuss von Hunden und Katzen nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; die Jagdgäste müssen sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(3) Für einen in einem Jagdbezirk getöteten Hund oder für eine dort getötete Katze kann Schadensersatz verlangt werden, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht gegeben waren.